

ARTIKEL 82

und Finanzwirtschaft der örtlichen Organe angewandt, und es wird die Stellung der örtlichen Volksvertretungen im einheitlichen Haushalts- und Finanzsystem geregelt. Im Zuge der schrittweisen Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus werden mit den wachsenden volkswirtschaftlichen Möglichkeiten die Haushalts- und Finanzrechte der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte systematisch erweitert. Etappen auf diesem Wege waren die Gesetze über den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1965, 1966, 1967 und 1968, der Erlaß des Staatsrates vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden. Alle diese Regelungen haben das Ziel,

- die Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Volksvertretungen, insbesondere in den Städten und Gemeinden, wirksamer und beweglicher zu gestalten, damit die Volksvertretungen und ihre Räte bei Beachtung der örtlichen Bedingungen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich lösen und mit ihren materiellen und finanziellen Fonds wirtschaften können
- die Volksvertretungen - insbesondere in den Städten und Gemeinden - an der rationellen Nutzung ihrer örtlichen Kapazitäten und an der Mobilisierung der Reserven langfristig materiell zu interessieren und damit bessere Voraussetzungen für die Mitwirkung der Bürger bei der Entwicklung ihrer Stadt beziehungsweise Gemeinde zu schaffen
- den Prozeß der sozialistischen Rationalisierung und die Entlastung der örtlichen Organe von Funktionen wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit wirksam zu unterstützen.

Die Verfassung setzt mit dieser Regelung zugleich Leitlinien für die weitere Vervollkommnung des sozialistischen Haushalts- und Finanzsystems in der Deutschen Demokratischen Republik, wie dies bereits mit der Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Dezember 1968 begonnen wurde. Die Richtung des auf diesem Gebiet mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus eingeschlagenen Weges besteht darin, die örtlichen Volksvertretungen entsprechend ihrer